

## **Rechtsprechung zum Verbraucherinsolvenzverfahren im Jahr 2007**

Thomas Seethaler, Caritasverband Heidelberg e.V.

Die vorliegende Übersicht gibt nur einen Teil der Rechtsprechung zum Verbraucherinsolvenzverfahren wider, die **im Jahr 2007 veröffentlicht** wurde.

Der Schwerpunkt wurde auf möglichst **praxisrelevante Entscheidungen für die Arbeit von Insolvenzberater(innen)** gelegt. Soweit sich die Insolvenzgerichte mit anderen Fragen beschäftigt haben, die für die Arbeit der Schuldnerberatung nicht wichtig waren (z.B. Fragen der Vergütung des Treuhänders bzw. des Insolvenzverwalters) wurde darauf verzichtet, sie in die Aufstellung einzubeziehen.

Sämtliche unveröffentlichten Entscheidungen des BGH sind auf der Website des BGH ([www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)) in der Rubrik „Entscheidungen“ zu finden. In der dortigen Suchmaske kann sowohl nach Aktenzeichen als auch nach Datum oder Stichworten gesucht werden.

### **Außergerichtlicher Einigungsversuch (AEV) und Schuldenbereinigungsplanverfahren (SBPV)**

#### **Zustimmungsersetzung auch bei Nichtberücksichtigung einer Lohnabtretung im Schuldenbereinigungsplan**

AG Nordhorn, Beschluss vom 22.01.2006, 7 IK 68/06 (rechtskräftig), ZVI 2007, 70

##### **Leitsatz:**

Auch bei Nichtberücksichtigung bei Vorliegen einer Lohnabtretung zugunsten des Gläubigers kann eine Zustimmungsersetzung nach § 309 InsO erfolgen, wenn das pfändbare Einkommen des Schuldners dauerhaft unterhalb der Pfändungsfreigrenze liegt (hier: 650,-- €).

### **Antragstellung und Stundung der Verfahrenskosten**

#### **Keine Beiordnung eines Rechtsanwaltes zur Antragstellung**

BGH, Beschluss vom 22.03.2007, IX ZB 94/06

##### **Leitsatz:**

Beabsichtigt der mittellose Schuldner, einen Insolvenzantrag nebst Verfahrenskostenstundung und Restschuldbefreiung zu stellen, kann ihm zur Vorbereitung dieses Antrags kein Rechtsanwalt beigeordnet werden; in Betracht kommt die Gewährung von Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz.

#### **Keine Ablehnung der Kostenstundung wegen nicht ausreichender Erfüllung einer Erwerbsobliegenheit**

Landgericht Stuttgart, Beschluss vom 13.02.2007, 19 T 62/07, mitgeteilt von Stefan Freeman, DW Esslingen

##### **Leitsatz**

Die aus § 4c Nr. 4 InsO abgeleitete Erwerbsobliegenheit wird erst mit der Gewährung der Stundung selbst begründet. Eine Ablehnung der Kostenstundung für das Insolvenzverfahren wegen nicht ausreichender Erfüllung der Erwerbsobliegenheit ist deshalb nicht zulässig. Erst bei einer evtl. Aufhebung der Stundung kommt eine solche Begründung zum Tragen.

---

## **Stundungsantrag unbegründet ohne Versuch der Durchsetzung eines Kostenvorschussanspruches gegen den Ehepartner**

BGH, Beschluss vom 25. Januar 2007 - IX ZB 6/06

### **Leitsatz:**

Der Stundungsantrag eines Schuldners, dem ein Kostenvorschussanspruch gegen seinen Ehepartner zusteht, ist auch dann unbegründet, wenn der Ehepartner die Zahlung verweigert, der Schuldner aber nicht versucht hat, den Anspruch durch einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durchzusetzen.

## **Wirksamwerden des Eröffnungsbeschlusses**

BGH, Beschluss vom 13.06.2006, IX ZB 88/05, ZVI 2006, 565

### **Leitsatz:**

Ein Beschluss zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem er vollständig unterschrieben die Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts mit der unmittelbaren Zweckbestimmung verlassen hat, den Beteiligten bekannt gegeben zu werden.

## **Eröffnetes Insolvenzverfahren**

### **I. Allgemein**

#### **Nach Niederlegung des Schlussverzeichnis angemeldete Forderung**

BGH, Beschluss vom 22. März 2007 - IX ZB 8/05, Forum Schuldnerberatung

### **Leitsatz:**

Eine nach Veröffentlichung und Niederlegung des Schlussverzeichnisses angemeldete Forderung nimmt an der Schlussverteilung nicht mehr teil.

#### **Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine unbillige Härte**

BVerfG, Beschluss vom 24.08.2006, 2 BvR 1552/06, Forum Schuldnerberatung

### **Leitsatz:**

Die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt für den Schuldner keine unbillige Härte dar. Es begründet keine verfassungsrechtlichen Bedenken, dass die Fachgerichte den besonderen Charakter der Geldstrafe hervorheben und ein Zurückstehen des Strafananspruches nicht aus insolvenzrechtlichen Vorschriften herleiten können.

#### **Nach Eigenantrag des Schuldners kein Beschwerderecht des Schuldners gegen eine Eröffnung**

BGH, Beschluss vom 18.01.2007, IX ZB 170/06, ZVI 2007, 132

### **Leitsatz:**

Wurde das Insolvenzverfahren aufgrund eines Eigenantrages des Schuldners vom Insolvenzgericht eröffnet, steht dem Schuldner hiergegen grundsätzlich kein Beschwerderecht zu.

---

## **Keine Entscheidung über Obliegenheitsverletzungen vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens**

BGH, Beschluss vom 11.01.2007, IX ZR 133/06

### **Leitsatz:**

Die Frage, ob § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO auch vor der Ankündigung der Restschuldbefreiung anwendbar ist, ist in der Rechtsprechung bereits geklärt. Danach ist über eine Obliegenheitsverletzung des Schuldners im Verfahren der Entscheidung über die Erlangung der Restschuldbefreiung nicht zu befinden. Dies ergibt sich auch unmittelbar aus dem Gesetz.

## **Präklusion verspätet angemeldeter Forderungen**

AG Potsdam, Beschluss vom 25.08.2006, 35 IK 440/05 (rechtskräftig), ZVI 2006, 594

### **Leitsatz:**

Gläubiger, die ihre Forderungen nicht bis zum Abschluss des Schlusstermins zur Insolvenztabelle angemeldet haben, sind mit ihren Ansprüchen und rechten ausgeschlossen.

## **II. Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 InsO**

### **Zulässigkeit des nachträglichen Versagungsantrages nach § 290 InsO, I.**

AG Leipzig, Beschluss vom 15.02.2007, 91 IK 1441/03 (rechtskräftig), ZVI 2007, 141

### **Leitsatz:**

Ein Gläubiger kann sich auch in der Wohlverhaltensperiode noch auf einen Versagungsgrund gem. § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO berufen, wenn dessen titulierte Forderung vom Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig im Vermögensverzeichnis nicht aufgeführt wurde und der deshalb seine Forderung im Insolvenzverfahren nicht angemeldet hat.

### **Zulässigkeit des nachträglichen Versagungsantrages nach § 290 InsO, II.**

AG Leipzig, Beschluss vom 16.02.2007, 402 IK 2200/03 (nicht rechtskräftig), ZVI 2007, 138

### **Leitsatz:**

1. Ein Gläubiger kann sich auch in der Wohlverhaltensperiode noch auf einen Versagungsantrag stellen, wenn seine Forderung vom Schuldner nicht im Vermögensverzeichnis aufgeführt wurde.
2. Der Versagungsantrag muss innerhalb eines Jahres nach Bekannt werden gestellt und vom Gläubiger glaubhaft gemacht werden.

### **Antragsrecht nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO für alle Gläubiger, die Forderung angemeldet haben**

BGH, Beschluss vom 22.02.2007, IX ZB 120/05

### **Leitsatz:**

Im Restschuldbefreiungsverfahren kann jeder Gläubiger, der Forderungen angemeldet hat, einen auf § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO gestützten Versagungsantrag stellen.

---

## **Versagung der Restschuldbefreiung, wenn Schuldner durch Verspielen Vermögen verschwendet und die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt hat**

AG Duisburg, Beschluss vom 10.01.2007, 62 IK 363/06

### **Leitsatz:**

Eine Verschwendung von Vermögen liegt vor, wenn der Schuldner beim Verbrauch oder bei der Weggabe von Vermögenswerten grob gegen ein Gebot der wirtschaftlichen Vernunft verstößt, insbesondere wenn er Ausgaben tätigt, die angesichts seiner Lebens-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenkundig und greifbar unangemessen sind oder nicht in einem sinnvollen Verhältnis zum vernünftigerweise zu erwartenden Nutzen stehen. Ein Schuldner, der im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit einen Betrag von 2.000,00 Euro beim Glücksspiel einsetzt und verliert, verschwendet Vermögen. Die Einrichtung des Insolvenzverfahrens für natürliche Personen mit dem Ziel der Restschuldbefreiung ist inzwischen durch die Berichterstattung in den öffentlichen Medien allgemein bekannt. Eine Unkenntnis dieser Möglichkeit beruht deshalb regelmäßig auf grober Fahrlässigkeit.

## **Keine Versagung der Restschuldbefreiung wegen grobfahrlässiger Nichtangabe eines praktisch wertlosen Fahrzeugs**

LG Kleve, Beschluss vom 24.10.2006, 4 T 330/06

### **Leitsatz:**

Falschangaben über Umstände, die für das Insolvenzverfahren praktisch keine Bedeutung haben, können kaum zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen. Dies gilt insbesondere, wenn der Schuldner seine Falschangaben noch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens berichtet.

## **Versagung der Restschuldbefreiung auch dann, wenn sich unrichtige oder unvollständige Angaben nicht zum Nachteil der Gläubiger auswirken**

BGH, Beschluss vom 21.12.2006, IX ZB 248/04, noch unveröffentlicht

### **Leitsatz:**

Eine Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben kann auch dann vorliegen, wenn sich die Angaben nicht zum Nachteil der Gläubiger auswirken. Von Bedeutung kann allenfalls sein, ob die unrichtigen Schuldnerangaben von vornherein als bedeutungslos für die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erscheinen. Hat das Gericht dies nach Würdigung des Einzelfalles verneint, scheidet eine Beschwerde mangels Vorliegens eines Zulässigkeitsgrundes aus.

## **Keine Versagung der RSB-Ankündigung wegen Wahl einer ungünstigen Steuerklasse vor Insolvenzeröffnung**

BGH, Beschluss vom 05.04.2006, IX ZB 227/04, ZVI 2006, 596

### **Leitsätze:**

1. Ein Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 InsO kann im eröffneten Verfahren nicht auf erst in der Wohlverhaltensperiode geltende Obliegenheitspflichten nach §§ 295,296 InsO gestützt werden.
  2. Es ist Sache des Gläubigers bis zum Schlusstermin den geltend gemachten Versagungsgrund glaubhaft zu machen.
  3. Auf eine Handlung des Schuldners vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens (hier: Wahl der ungünstigeren Steuerklasse V) kann eine Verletzung von Mitwirkungsrechten nach § v290 Abs. 1 Nr. 5 InsO gestützt werden. Ein hierauf gestützter Versagungsantrag ist jedoch unzulässig.
-

## **Versagungsgründe sind bei Bezugnahme auf Treuhänderbericht ausreichend glaubhaft gemacht**

LG Fulda, Beschluss vom 29.09.2006, 3 T 226/06 (rechtskräftig), ZVI 2006, 597

### **Leitsatz:**

Ein auf einen Bericht des Treuhänders an das Insolvenzgericht gestützter Versagungsantrag eines Gläubigers kann nicht als nicht ausreichend glaubhaft gemacht zurückgewiesen werden. Dies gilt selbst dann, wenn der Bericht des Treuhänders nicht hinreichend bestimmt sein sollte.

## **III. Anfechtung**

### **Keine inkongruente Deckung bei Zahlung innerhalb der Dreimonatsfrist, wenn noch keine Zwangsvollstreckung eingeleitet wurde**

Beschluss des BGH vom 07.12.2006, IX ZR 157/05, noch unveröffentlicht

### **Leitsatz:**

Erfüllt der Schuldner nach Zustellung eines Vollstreckungsbescheides die titulierte Forderung innerhalb der gesetzlichen Dreimonatsfrist des § 131 InsO, ist die Deckung nicht inkongruent, wenn der Gläubiger die Zwangsvollstreckung zuvor weder eingeleitet noch angedroht hat.

## **IV. Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen**

### **Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen ist nicht zwingend vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung**

BGH, Urteil vom 18. Januar 2007 - IX ZR 176/05

- a) Legt der Schuldner Widerspruch gegen die Anmeldung einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung ein, kann der Insolvenz-gläubiger Klage auf Feststellung dieses Rechtsgrundes erheben.
- b) Kann der Arbeitgeber seine Verbindlichkeit gegenüber dem Träger der Sozialversicherung wegen Zahlungsunfähigkeit nicht erfüllen, liegt der Tatbestand des § 266a StGB grundsätzlich nicht vor.

**Anmerkung von Rechtsanwalt Kay Bieker:** Nach den Leitsätzen hört es sich zunächst so an, als ob hier eine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung stattfindet. Ist aber nicht so! In der Begründung wird nämlich auf die bisherige Rechtsprechung Bezug genommen und diese bestätigt. Sieht man sich die Verpflichtungen an, die einen Arbeitgeber zur Sicherstellung der Zahlung der AN-Anteile treffen, muss man aus der Praxis her feststellen, dass der Tatbestand des § 266a StGB grundsätzlich erfüllt ist!

## **Wohilverhaltensperiode (WVP)**

### **Keine Erweiterung der Versagungsgründe durch das Insolvenzgericht über die vom Antragsteller geltenden gemachten Gründe**

BGH, Beschluss vom 8. Februar 2007 - IX ZB 88/06

### **Leitsatz:**

Das Insolvenzgericht darf die Entscheidung über die Versagung der Restschuldbefreiung nicht von Amts wegen auf andere als die vom Antragsteller geltend gemachten Versagungsgründe stützen.

---

## **Versagung der Restschuldbefreiung bei Verletzung der Meldepflicht bei Wohnungswechsel**

AG Osnabrück, Beschluss vom 11.08.2006, 27 IK 26/03 (rechtskräftig), ZVI 2007, 89

### **Leitsätze:**

1. Die Restschuldbefreiung ist nach § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO zu versagen, wenn der Schuldner in der Wohlverhaltensperiode umzieht und den Wohnungswechsel nicht gemeldet hat.
  2. Ist der Schuldner längere Zeit nicht erreichbar, dann kann die Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO versagt werden, weil die Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit nicht geprüft werden kann.
-